Lohnausweis/Lohnbescheinigung (L 17) 2026

Ausfüllhilfe

Lohnausweise/Lohnbescheinigungen (Formular L 17) können elektronisch (auch von ausländischen Arbeitgebern*innen) über die Datenschiene der Sozialversicherung (ELDA - Elektronischer Datenaustausch mit den österreichischen Sozialversicherungsträgern) übermittelt werden. Ausführliches Informationsmaterial zur elektronischen Übermittlung über ELDA, die nötigen Anmeldeformulare und erforderlichenfalls das „Erfassungsprogramm für Arbeitgeber*innen" finden Sie im Internet unter **www.elda.at**.
Das Formular L 17 ist nur zu verwenden, wenn kein freiwilliger Lohnsteuerabzug durch den (ausl.) Arbeitgeber erfolgt. Erfolgt ein freiwilliger Lohnsteuerabzug gem. § 47 Abs.1 lit b Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), ist das Formular L 16 auszufüllen.

Die Erfassung der Einkünfte im Formular L 17 hat grundsätzlich pro Arbeitgeber zu erfolgen. Eine länderspezifische Aufteilung beim selben Arbeitgeber ist nur notwendig, wenn auch die Kennzahl 358 ausgefüllt wird. Der Tätigkeitsstaat ist verpflichtend im jeweiligen Formular L 17 zu erfassen.

Lohnausweise/Lohnbescheinigungen sind insbesondere für bzw. von folgenden Personengruppen zu übermitteln:

- **Grenzgänger im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. g EStG 1988**
- **Arbeitnehmer*in von einer*einem ausländischen Arbeitgeber*in (ohne Lohnsteuerabzug in Österreich), aber nicht Grenzgänger**
- **Arbeitnehmer*in bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde in Österreich (Sur-Place-Personal)**
- **Bezieher*innen ausländischer Pensionen, für die aufgrund eines geltenden Doppelbesteuerungsabkommens das Besteuerungsrecht Österreich zusteht**

Beachten Sie bitte:
*Sämtliche Beträge sind in **Euro** anzugeben. Eine Umrechnung in Euro hat grundsätzlich zum Umrechnungskurs des Zahlungs-/Überweisungstages zu erfolgen. Zur Berücksichtigung allfälliger Wechsel- und Bankgebühren kann ein Abschlag von 1,5% gemacht werden. Eine **Tabelle** dieser so ermittelten Werte wird jahresweise unter der Bezeichnung „**L 17b**" veröffentlicht (frühestens Mitte Jänner des Folgejahres). Beziehen sich die Angaben nicht auf das ganze Kalenderjahr, hat die Umrechnung zum konkreten Tageskurs zu erfolgen. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch auch, wie oben beschrieben, ein einheitlicher Wert ermittelt werden, wobei die für die betreffenden Monate veröffentlichten Referenzkurse der EZB zu Grunde zu legen sind(http://www.oenb.at > Statistik > Datenangebot > Zinssätze und Wechselkurse > Wechselkurse > Referenzkurse der EZB). Sofern kein Referenzkurs der EZB veröffentlicht ist, kann der Währungsrechner der Wiener Börse (https://www.wienerborse.at/wechselkurse-waehrungsrechner/) herangezogen werden.*

Unter den angeführten Kennzahlen sind folgende Beträge auszuweisen:

4. Kennzahl 350

Bruttobezüge, einschließlich sämtlicher Zuschläge und Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen, Kurzarbeit, Altersteilzeit, Abfertigungen und Abfindungen, Pensionsabfindungen, einschließlich Entgelte für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der*des Dienstgebers*in erbracht wurden, beispielsweise:

- Wechselschichtprämien
- Sachbezug Kfz inkl. Anzahl der Kalendermonate für die ein arbeitgebereigenes KFZ zur Verfügung stand
- Unterkunfts- und Verpflegungskosten
- Sparzulagen
- Ortszuschläge
- Fahrgeldentschädigungen
- Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers
- Mitarbeiterprämie
- Mitarbeitergewinnbeteiligung

Hinweis: Gesetzliche Kinderzulagen zählen nicht zu den Bruttobezügen.

4.1 Kennzahl 354

(Normale) Überstundenzuschläge: Zuschläge für die ersten 15 Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes bis zu einem monatlichen Höchstausmaß von 170 Euro steuerfrei.

4.2 Kennzahl 394

Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge (einschließlich Überstundenzuschläge) und/oder Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage: Steuerfrei sind max. 400 Euro monatlich.

Überwiegende Nachtarbeit (Nachtschicht 19.00 bis 07.00 Uhr) im Monat: der Freibetrag von 400 Euro monatlich erhöht sich auf max. 600 Euro monatlich.
Unter Nachtzeit im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr; begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (Blockzeit) geleistet werden z.B. Schichtzulagen (im Pflegedienst). Die auf die Nachtzeit entfallende Schichtzulage ist dann als begünstigter Nachtarbeitszuschlag zu behandeln, wenn die Blockzeit erfüllt ist. Die Anzahl dieser Kalendermonate ist bekannt zu geben.

4.3 Kennzahl 351

Bezüge, die neben dem Arbeitslohn nicht monatlich laufend gewährt werden, z.B. Urlaubsgelder, Weihnachtsgelder, Gratifikationen, Erfolgsbeteiligungen, Treueprämien, Leistungsanteile, Jubiläumszuwendungen, Ferienzulagen, Partizipationen, Bonusse, Provisionen, Zuschüsse zu einem Mitarbeiter*innendarlehen, Prämien, u.ä.

Hinweis:
Die gesamte Mitarbeiterprämie (Punkt 4.12) sowie der steuerfreie Anteil der Mitarbeitergewinnbeteiligung in Höhe von maximal 3.000 Euro (Punkt 4.13) sind nicht in Kennzahl 351 zu erfassen.

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

4.4 Kurzarbeit

Beträge, die die*der Arbeitgeber*in im Fall der Kurzarbeit der*dem Arbeitnehmer*in aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

4.5 Altersteilzeit

Beträge, die die*der Arbeitgeber*in im Fall der Altersteilzeit der*dem Arbeitnehmer*in aufstockt und von öffentlichen Kassen erstattet bekommt („Lohnausgleich“).

4.6 Kennzahl 352

Zuwendungen, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt werden (Abfertigungen bzw. Abfindungen).

4.7 Kennzahl 356

Pensionsabfindungen Arbeitgeber*in

Durch die*den Arbeitgeber*in ausbezahlte Pensionsabfindungen (Firmenpension).

4.8 Sozialplanzahlungen

Bezüge, die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen von Sozialplänen als Folge von Betriebsänderungen anfallen.

4.9 Bezüge für Tätigkeiten, die außerhalb des Staates der*des Arbeitgebers*in ausgeübt wurden

Falls die*der Dienstnehmer*in in mehreren Staaten tätig war, bitte eine Aufstellung nach Staaten getrennt beilegen.

4.10 60% der steuerpflichtigen Einkünfte aus laufendem Arbeitslohn für begünstigte Auslandstätigkeit von vorübergehend mehr als 400km Luftlinie zur nächstgelegenen österreichischen Grenze ins Ausland entsendeten Arbeitnehmern, jedoch pro Monat maximal die monatliche Höchstbeitragsgrundlage bzw. bei einer nicht durchgehenden Entsendung der anteilige Höchstbetrag. Für den anteiligen Höchstbetrag ist die tägliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 ASVG maßgeblich. Anzugeben ist auch die Anzahl der Arbeitstage der begünstigten Auslandstätigkeit.

4.11 Zuschüsse des Arbeitgebers zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung des Arbeitnehmers (z.B. Beitragszuschuss des Arbeitgebers in Deutschland gemäß § 3 Nr. 62 dEStG), gesetzlicher Arbeitgeberzuschuss/-beitrag zur Krankenversicherung des Arbeitnehmers iSd Artikel 79 KVV Liechtenstein.

4.12 Mitarbeiterprämie

Zulagen und Bonuszahlungen, die die*der Arbeitgeber*in im Kalenderjahr 2026 gewährt, sind gemäß § 124b Z 478 lit. f EStG 1988 bis 500 Euro pro Jahr steuerfrei, wenn es sich dabei um zusätzliche Zahlungen handelt, die üblicherweise bisher nicht gewährt wurden. Zahlt der Arbeitgeber die Mitarbeiterprämie als Sonderzahlung aus, ist dieser Betrag zur Gänze unter Punkt 4.12 einzutragen und nicht in Kennzahl 351 zu erfassen (siehe Punkt 4.3). Gemäß § 124b Z 478 lit. f EStG 1988 ist der die Steuerfreiheit übersteigende Betrag der Mitarbeiterprämie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung (Abgabenberechnung) zum Tarif zu versteuern.

4.13 Mitarbeitergewinnbeteiligung

Erfassung einer steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Z 35 EStG 1988 an aktive Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer in Höhe von maximal 3.000 Euro.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass diese allen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern gewährt wird. Für die Berechnung wird das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre herangezogen. Die Begünstigung beträgt pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer jährlich maximal 3.000 Euro.

Wird die Mitarbeitergewinnbeteiligung als Sonderzahlung ausbezahlt, ist der steuerfreie Betrag bis maximal 3.000 Euro unter Punkt 4.13 einzutragen und nicht in Kennzahl 351 zu erfassen (siehe Punkt 4.3).

Zahlt der Arbeitgeber sowohl eine Mitarbeitergewinnbeteiligung als auch eine Mitarbeiterprämie aus, werden im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung insgesamt maximal 3.000 Euro steuerfrei berücksichtigt (§ 124b Z 478 lit. f EStG 1988).

5. Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge

Ob die*der Arbeitnehmer*in gesetzlich krankenversichert ist oder nicht, ist jedenfalls auszufüllen. Bei fehlender Eingabe wird davon ausgegangen, dass Sie gesetzlich krankenversichert sind. Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung aufgrund einer ausländischen Versicherungspflicht sind **ausschließlich** im Formular L 1i (Kennzahl **187**) einzutragen und **nicht** im Formular L 17 oder im Formular L 1.

Durch die*den Arbeitgeber*in einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge, die sowohl auf verpflichtende oder freiwillige Beiträge zur **gesetzlichen** Krankenversicherung entfallen, sind bei Punkt 5.1 bis 5.4 anzugeben.

5.1 Kennzahl 357

Einbehaltene, auf den laufenden Bezug entfallende (Pflicht-)Beiträge zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Lohnausfallversicherung sowie zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung; z.B. laut Lohnausweis Schweiz: AHV/IV/EO/ALV/NBUV, gesetzliche Krankenversicherung, SUVA (Schweizer Unfallversicherung), Pensionskassenbeiträge (2. Säule BVG)

5.2 Kennzahl 347

Einbehaltene, auf Sonderzahlungen (gemäß Kennzahl **351**) entfallende (Pflicht-)Beiträge

- zu einer in- und ausländischen gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Lohnausfallversicherung
- zur Renten- und Arbeitslosenversicherung

5.3 Kennzahl 736

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Abfertigungen und Abfindungen gemäß Kennzahl **352**

5.4 Kennzahl 737

Einbehaltene Sozial(versicherungs)beiträge für Pensionsabfindungen der*des Arbeitgebers*in gemäß Kennzahl **356**

6. Kennzahl 358

Einbehaltene Steuer (Grenzgänger) bzw. Quellensteuer: ausländische gemäß Doppelbesteuerungsabkomnmen zulässige und in Österreich anrechenbare Lohnsteuer bis zum maximal vorgesehenen Höchstbetrag

7. Im Bruttolohn (Kennzahl 350) nicht enthalten:

7.1 Spesenersätze und Reisekostenvergütungen, z.B. unentgeltlich überlassene Arbeitskleidung, Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder.

7.2 Von der*dem Arbeitgeber*in übernommene Beiträge an Pensionskassen zur Alters- und Zukunftsvorsorge der*des Arbeitnehmers*in, z.B. Umlagen und Beiträge zur Zusatzversorgungskasse, Zuflüsse aus Winterbauumlagen.

7.3 Anzahl der Monate, die die*der Arbeitnehmer*in von der Wohnung zur Arbeitsstätte im Werkverkehr/Massenverkehrsmittel auf Kosten des Arbeitgebers befördert wurde

7.4 Übernommene Kosten der Wochen-, Monats- oder Jahreskarte für ein Massenbeförderungsmittel durch den Arbeitgeber

7.5 Beträge, die der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung bezahlt (Telearbeit). Für im Formular L 17 erfasste Telearbeitstage können max. 300 Euro steuermindernd berücksichtigt werden.